

## **BFH-Leitsatz-Entscheidungen**

1. **Spielvergnügungsteuer: Keine Minderung des Streitwerts zur Minderung gegenläufiger ertragsteuerlicher Folgewirkungen**  
Beschluss vom 15.01.2019, Az: II S 1/19
2. **Strafbefreiungserklärungsgesetz: Antragsbefugnis nach § 10 Abs. 3 Satz 1 StraBEG**  
Urteil vom 14.11.2018, Az: II R 8/16
3. **Solidaritätszuschlag: Ermittlung der Bemessungsgrundlage bei Fehlen gewerblicher Einkünfte ohne Steuerermäßigung nach § 35 EStG**  
Urteil vom 14.11.2018, Az: II R 64/15
4. **Kindergeld/Kinderfreibetrag: Besuch einer Missionsschule als Berufsausbildung**  
Urteil vom 13.12.2018, Az: III R 25/18
5. **Kfz-Steuer: Steuerbefreiung für Krankenfahrzeuge nur bei ausschließlicher Verwendung zur Behandlung kranker Menschen**  
Urteil vom 13.09.2018, Az: III R 10/18
6. **Körperschaftsteuer: Politische Betätigung und Gemeinnützigkeit**  
Urteil vom 10.01.2019, Az: V R 60/17
7. **Umsatzsteuer: Vorsteuerabzug und Margenbesteuerung bei Kaffeefahrten**  
Urteil vom 13.12.2018, Az: V R 52/17
8. **Umsatzsteuer: Steuerschuld nach § 14c Abs. 1 UStG entsteht auch bei Rechnungserteilung an Nichtunternehmer**  
Urteil vom 13.12.2018, Az: V R 4/18
9. **Kapitalvermögen: Gesonderte und einheitliche Feststellung von Kapitaleinkünften in sog. Mischfällen**  
Urteil vom 20.11.2018, Az: VIII R 39/15
10. **Ehegatten-Arbeitsverhältnis: Dienstwagen für Ehegatten im Minijob fremdunüblich**  
Urteil vom 10.10.2018, Az: X R 44–45/17

### **Urteile und Beschlüsse:**

1. **Spielvergnügungsteuer: Keine Minderung des Streitwerts zur Minderung gegenläufiger ertragsteuerlicher Folgewirkungen**  
Beschluss vom 15.01.2019, Az: II S 1/19  
Der Streitwert für ein Verfahren betreffend die Spielvergnügungsteuer ist nicht um gegenläufige ertragsteuerliche Folgewirkungen zu mindern.

## **2. Strafbefreiungserklärungsgesetz: Antragsbefugnis nach § 10 Abs. 3 Satz 1 StraBEG**

Urteil vom 14.11.2018, Az: II R 8/16

Liegt keine der in § 1 Abs. 1 Satz 1 StraBEG bezeichneten Taten und keine Steuerordnungswidrigkeit i.S. des § 6 StraBEG vor, kann der vermeintliche Steuerschuldner die Aufhebung einer mit der Abgabe der strafbefreienden Erklärung bewirkten Steuerfestsetzung nach § 10 Abs. 3 Satz 1 StraBEG beantragen.

## **3. Solidaritätszuschlag: Ermittlung der Bemessungsgrundlage bei Fehlen gewerblicher Einkünfte ohne Steuerermäßigung nach § 35 EStG**

Urteil vom 14.11.2018, Az: II R 64/15

Es ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, dass die Bemessungsgrundlage des Solidaritätszuschlags bei Fehlen gewerblicher Einkünfte ohne Berücksichtigung der Steuerermäßigung nach § 35 EStG zu ermitteln ist.

## **4. Kindergeld/Kinderfreibetrag: Besuch einer Missionsschule als Berufsausbildung**

Urteil vom 13.12.2018, Az: III R 25/18

1. Das Tatbestandsmerkmal "für einen Beruf ausgebildet wird" i.S. des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a EStG erfordert, dass der Erwerb der Kenntnisse regelmäßig einen konkreten Bezug zu dem angestrebten Beruf aufweisen muss. In Fällen, in denen der Ausbildungscharakter der Maßnahmen zweifelhaft ist, kommt diesem konkreten Bezug entscheidende Bedeutung zu.

2. Der Besuch einer nicht allgemeinbildenden Schule, der nicht der Vorbereitung auf einen konkret angestrebten Beruf, sondern vorrangig der Erlangung sozialer Erfahrungen und der Stärkung des Verantwortungsbewusstseins für das Gemeinwohl sowie der Persönlichkeitsbildung und Charakterbildung i.S. des Leitbilds der Schule dient, stellt keine Berufsausbildung i.S. des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a EStG dar.

## **5. Kfz-Steuer: Steuerbefreiung für Krankenfahrzeuge nur bei ausschließlicher Verwendung zur Behandlung kranker Menschen**

Urteil vom 13.09.2018, Az: III R 10/18

Die Krankenbeförderung i.S. des § 3 Nr. 5 Satz 1 KraftStG setzt voraus, dass kranke Menschen befördert werden. Steuerbefreit sind nur Fahrzeuge, die ausschließlich für Fahrten im Zusammenhang mit der Behandlung kranker Menschen verwendet werden.

## **6. Körperschaftsteuer: Politische Betätigung und Gemeinnützigkeit**

Urteil vom 10.01.2019, Az: V R 60/17

1. Wer politische Zwecke durch Einflussnahme auf politische Willensbildung und Gestaltung der öffentlichen Meinung verfolgt, erfüllt keinen gemeinnützigen Zweck i.S. von § 52 AO. Eine gemeinnützige Körperschaft darf sich in dieser Weise nur betätigen, wenn dies der Verfolgung eines der in § 52 Abs. 2 AO ausdrücklich genannten Zwecke dient.

2. Bei der Förderung der Volksbildung i.S. von § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO hat sich die Einflussnahme auf die politische Willensbildung und Gestaltung der öffentlichen Meinung auf bildungspolitische Fragestellungen zu beschränken.

3. Politische Bildung vollzieht sich in geistiger Offenheit. Sie ist nicht förderbar, wenn sie eingesetzt wird, um die politische Willensbildung und die öffentliche Meinung im Sinne eigener Auffassungen zu beeinflussen.

4. Bei der Prüfung der Ausschließlichkeit der steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zweckverfolgung und der tatsächlichen Geschäftsführung nach §§ 56, 63 AO kann zwischen der Körperschaft als "Träger" eines "Netzwerks" und den Tätigkeiten des unter dem gleichen Namen auftretenden "Netzwerks" zu unterscheiden sein. Dabei sind alle Umstände einschließlich des Internetauftritts der Körperschaft zu berücksichtigen.

5. Der Verzicht auf mündliche Verhandlung ist nicht frei widerrufbar. Auf einen Verzicht des beigetretenen BMF kommt es nicht an.

## **7. Umsatzsteuer: Vorsteuerabzug und Margenbesteuerung bei Kaffeefahrten**

Urteil vom 13.12.2018, Az: V R 52/17

1. § 25 Abs. 4 Satz 1 UStG steht dem Vorsteuerabzug bei unentgeltlich erbrachten Reiseleistungen nicht entgegen.

2. Das Vorsteuerabzugsverbot aufgrund der Verletzung einkommensteuerrechtlicher Aufzeichnungspflichten bei Geschenken gemäß § 15 Abs. 1a Nr. 1 UStG in seiner bis 18. Dezember 2006 geltenden Fassung war wegen Verstoßes gegen Art. 17 Abs. 2 und 6 der Richtlinie 77/388/EWG unionsrechtswidrig (Fortführung des BFH-Urteils vom 12. August 2004 V R 49/02, BFHE 207, 71, BStBl II 2004, 1090).

## **8. Umsatzsteuer: Steuerschuld nach § 14c Abs. 1 UStG entsteht auch bei Rechnungserteilung an Nichtunternehmer**

Urteil vom 13.12.2018, Az: V R 4/18

1. Die Steuerschuld nach § 14c Abs. 1 UStG entsteht auch bei einer Rechnungserteilung an Nichtunternehmer.

2. Im Rechtsstreit über die Anwendung einer Steuersatzermäßigung ergibt sich die Zulässigkeit einer Feststellungsklage nicht daraus, dass der Steuerpflichtige für die streitige Leistung eine Rechnung mit einem höheren Steuerausweis erteilt hat und die Anfechtungsklage dann aufgrund einer nach § 14c Abs. 1 Satz 1 UStG bestehenden Steuerschuld unbegründet ist.

## **9. Kapitalvermögen: Gesonderte und einheitliche Feststellung von Kapitaleinkünften in sog. Mischfällen**

Urteil vom 20.11.2018, Az: VIII R 39/15

1. Kapitaleinkünfte gemäß § 20 Abs. 2 EStG, die nach Anschaffung einer Kapitalanlage durch eine vermögensverwaltende GbR aufgrund einer Anteilsveräußerung durch einen Gesellschafter gemäß § 20 Abs. 2 Satz 3 EStG entstehen, werden nicht gemäß §§ 179 Abs. 1, 180 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a AO gemeinschaftlich erzielt.

2. Kapitaleinkünfte, die aufgrund einer Anteilsveräußerung gemäß § 20 Abs. 2 Satz 3 EStG entstehen und keinem abgeltenden Kapitalertragsteuerabzug gemäß § 43 Abs. 5 Satz 1 EStG unterliegen, sind gemäß § 32d Abs. 3 Satz 1 EStG vom Gesellschafter zu erklären; über das Vorliegen und die Höhe dieser Einkünfte ist abschließend im Rahmen der Veranlagung zu entscheiden.

#### **10. Ehegatten-Arbeitsverhältnis: Dienstwagen für Ehegatten im Minijob fremdunüblich**

Urteil vom 10.10.2018, Az: X R 44–45/17

1. Die Überlassung eines Dienstwagens zur unbeschränkten und selbstbeteiligungs-freien Privatnutzung des Arbeitnehmers ist im Rahmen eines geringfügigen —zwischen Ehegatten geschlossenen— Beschäftigungsverhältnisses (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV) fremdunüblich.

2. Ein Arbeitgeber wird bei lebensnaher und die unternehmerische Gewinnerwartung einzubeziehender Betrachtungsweise typischerweise nur dann bereit sein, einem Arbeitnehmer ein Firmenfahrzeug zur Privatnutzung zur Verfügung zu stellen, wenn nach einer überschlägigen, allerdings vorsichtigen Kalkulation der sich für ihn hieraus ergebende tatsächliche Kostenaufwand zuzüglich des vertraglich vereinbarten Barlohns als wertangemessene Gegenleistung für die Zurverfügungstellung der Arbeitskraft anzusehen ist.

3. Je geringer der Gesamtvergütungsanspruch des Arbeitnehmers ist, desto eher erreicht der Arbeitgeber die Risikoschwelle, nach der sich wegen einer nicht abschätz-baren intensiven Privatnutzung die Fahrzeugüberlassung als nicht mehr wirtschaftlich erweist.